

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AGB) von ALMOS d.o.o.

1. Geltungsbereich der AGB

1.1. Diese AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Bestellungen, welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an ALMOS zum Gegenstand haben. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn ALMOS diese im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat und nur für jenes Geschäft, für welches die Vertragsbedingungen oder sonstigen Regelungen des Lieferanten anerkannt wurden.

1.2. Personen, die für den Lieferanten Geschäftsabschlüsse tätigen oder Aufträge entgegen nehmen, gelten als bevollmächtigt, diese AGB im Namen des Lieferanten anzunehmen und diesbezügliche Vorbehalte anzubringen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich mit schriftlicher Auftragserteilung durch ALMOS rechtswirksam zustande. Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich und verpflichten ebenso wenig, wie im Zuge der Geschäftsabhandlung erteilte Auskünfte, Informationen und sonstige Bekanntgaben, ALMOS zum Vertragsabschluss oder zur Übernahme etwaiger Kosten. Grundsätzlich hat der Lieferant eine Bestellung schriftlich zu bestätigen, sollte die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Werktagen vorliegen, so gilt diese als angenommen. Lieferabrufe gelten als verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen ab Zugang widerspricht.

2.2. Soweit in Aufträgen von ALMOS oder im sonstigen Schriftverkehr mit dem Lieferanten Handelsklauseln Anwendung finden, gelten für deren Auslegung vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung die Bestimmungen der INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

3. Auftragsabwicklung

3.1. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer von ALMOS anzuführen; ohne diese gelten Mitteilungen im Zweifelsfall als nicht eingelangt und können Rechnungen nicht bezahlt werden.

3.2. Im Falle von Arbeiten, die der Lieferant auf dem Gelände von ALMOS für ALMOS oder Dritte ausführt, entbindet der Lieferant ALMOS von jeder Haftung für Personen- oder Sachschäden, die dem Lieferanten oder dessen Gehilfen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Gelände von ALMOS entstehen, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ALMOS oder deren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht wird.

4. Lieferung, Verzug, höhere Gewalt

4.1. Vereinbarte Liefertermine, -fristen, und -umfang sowie eventuelle Aufteilungen in Teillieferungen sind für den Lieferanten verbindlich. Dies gilt sowohl für die Herstellung des Liefergegenstandes als auch für die Erstellung der zugehörigen technischen Dokumentationen sowie der Verwaltungs- und Versandpapiere. ALMOS ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit vorzunehmen. Auswirkungen solcher Änderungen sind angemessen einvernehmlich mit dem Lieferanten zu regeln.

4.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Bestellung oder, falls ALMOS sich den Abruf vorbehalten hat, mit diesem. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von ALMOS genannten Empfangsstelle bzw. der Bestimmungsort gemäß vereinbarten INCOTERM.

4.3. Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht gestattet. ALMOS ist nicht verpflichtet, Überlieferungen anzunehmen. ALMOS ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder zu lagern.

4.4. Der erteilte Auftrag darf vom Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von ALMOS weder teilweise noch gänzlich an Sublieferanten oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

4.5. Bei Nichterfüllung eines Liefertermins ist ALMOS, gleichgültig aus welchem Grund die Verzögerung eingetreten ist, berechtigt, nach eigener Wahl entweder vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten, oder auf Vertragserfüllung zu beharren. In jedem Fall ist ALMOS berechtigt, vom Lieferanten den ihr aus der verzögerten oder unterbliebenen Lieferung entstandenen Schaden (einschließlich eines allfälligen Deckungsaufwandes) in voller Höhe zu begehren oder ein Pönale von 1% des Gesamtpreises pro Woche Lieferverzug vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.6. Bei Beschwerden von ALMOS bezüglich Lieferterminen, -fristen, oder -umfang ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, sofort Abhilfemaßnahmen zu setzen und ALMOS hierüber binnen 24 Stunden schriftlich zu berichten.

4.7. Folgende Ereignisse gelten, sofern sie nach Vertragsabschluss - oder auch vor Vertragsabschluss, falls deren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren - eintreten, als Fälle höherer Gewalt, sofern sie die Vertragspflichten vom Lieferanten oder eines Drittlieferanten behindern oder verzögern: Krieg; Kriegsgefahr; Aufruhr; Blockade; Beschlagnahme; Embargo; Einberufung des Personals zum Wehrdienst; Devisenrestriktionen; Export- und Importverbote oder -beschränkungen; Energieversorgungsengpässe; Arbeitskampf; Wasserknappheit; Feuer; Überschwemmungen; Sturm; Sperrungen des Eisenbahnverkehrs; betriebsbedingte Reduktionen oder Stornos von Lieferungen seitens des Abnehmers von Produkten von ALMOS; sowie sonstige, nicht von ALMOS zu vertretende Umstände. Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt ist ALMOS berechtigt, nach eigenem Gutdünken entweder die Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufzuschieben oder sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt den Vertragsrücktritt zu erklären. Der Lieferant ist nicht berechtigt, aus dieser Vertragsaufschiebung oder -aufhebung Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, gegen ALMOS geltend zu machen. ALMOS wird den Lieferanten unverzüglich vom Eintritt eines Falles höherer Gewalt und über die weiteren Vertragsabsichten in Kenntnis setzen. Erforderlichenfalls wird der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch ALMOS auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

4.8. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

5. Versand, Verpackung

5.1. Lieferungen ohne die in den Bestellungen geforderten Versandunterlagen gelten nicht als Auftragserteilung und werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder zurückgesandt oder bis zum Einlangen der fehlenden Unterlagen gelagert. Bei gelieferten Teilen mit gefährlichen Inhaltsstoffen wird der Lieferant stets ein Sicherheitsdatenblatt beistellen. Sind Lieferungen für den Export bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben und ALMOS diese spätestens mit der ersten Lieferung zuschicken. Der Lieferant wird die Liefergegenstände nach Maßgabe der Instruktionen von ALMOS so kennzeichnen, dass diese dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

5.2. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen haben sämtliche Lieferungen DDP (lt. gültigen INCOTERMS) an angegebene Lieferadresse, einschließlich sachgerechter Verpackung zu erfolgen. Lieferungen werden nur zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten an der Empfangsstelle übernommen.

5.3. Sämtliche Lieferungen sind transportgerecht zu verpacken; allfälligen Verpackungsinstruktionen seitens von ALMOS ist unbedingte Folge zu leisten. Verpackungen sind auf Verlangen von ALMOS vom Lieferanten kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu verwerten. Sonderverpackungen, die ALMOS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von ALMOS; der Lieferant haftet ALMOS im Falle von verschuldeter Beschädigung oder Verlust von Sonderverpackungen.

6. Preise, Rechnungslegung, Zahlung

6.1. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind alle Preise unveränderliche Fixpreise, die aus keinem wie immer Namen habenden Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

6.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei Versand der Lieferung, jedoch getrennt von der Lieferung, an ALMOS zu senden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.3. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten, falls nicht anders vereinbart, sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder abgeschlossener Wareneingangsprüfung / Inbetriebnahme (je nachdem, was später erfolgt) mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt oder abgeschlossener Wareneingangsprüfung / Inbetriebnahme (je nachdem, was später erfolgt) abzugsfrei zur Zahlung fällig.

6.4. Eine Zahlung bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung und damit keinen Verzicht auf ALMOS zustehende Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht bestellkonformer Lieferung.

6.5. ALMOS ist berechtigt, Lieferungen auch vor deren Bezahlung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder sonst in Verkehr zu bringen. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt für den Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

6.6. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von ALMOS nicht berechtigt, ALMOS gegenüber bestehende Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder sonst hierüber zu verfügen.

6.7. ALMOS ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit wie immer gearteten Gegenansprüchen auch aus anderen Geschäftsverbindungen mit dem Lieferanten nach gemeinsamer Vereinbarung aufzurechnen.

7. Garantie, Gewährleistung und Mängelhaftung

7.1. Der Lieferant garantiert im Sinne ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, dass jede Lieferung allen von ALMOS gestellten Anforderungen, allen gesetzlichen Vorschriften und Normen entspricht sowie die Einhaltung der REACH-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant wird mit ALMOS, soweit ALMOS dies für erforderlich hält, eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen und eine Bestätigung der Einhaltung der REACH-Verordnung vorlegen. Sind Erst- oder Ausfallmuster erforderlich, darf der Lieferant erst bei Vorliegen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung seitens ALMOS mit der Serienfertigung beginnen.

7.2. Die Garantiefrist beträgt 12 Monate und beginnt:

- grundsätzlich mit Freigabe der Ware durch die Wareneingangsprüfung oder Leistung bei ALMOS
- bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen mit dem Abnahmeterrin, in der der schriftlichen Abnahmeerklärung von ALMOS genannt wird,
- bei Ersatzteilen mit Inbetriebnahme derselben.

ALMOS ist ausdrücklich vor einer unverzüglichen Prüfpflicht befreit; Mängelrügen von ALMOS gelten als fristgerecht, sofern sie dem Lieferanten innerhalb offener Garantiefrist schriftlich mitgeteilt werden.

7.3. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

7.4. Für den Fall einer mangelhaften Lieferung ist ALMOS ungeachtet dessen, ob der Mangel die gesamte Lieferung oder nur Teile davon betrifft, ob der Mangel wesentlich oder unwesentlich, behebar oder unheilbar ist, berechtigt, eine kostenlose Ersatzlieferung, eine kostenlose Mängelbehebung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten, oder die festgestellten Mängel selbst bzw. durch Dritte, aber auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen – auch wenn diese Kosten höher sind als wenn der Lieferant diese Mängelbehebung selbst veranlassen würde. ALMOS ist berechtigt, mangelhafte Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder zu lagern.

7.5. Der Lieferant haftet selbst im Fall leichter Fahrlässigkeit für sämtliche ALMOS in Folge mangelhafter Lieferung erwachsenen Schäden. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ALMOS als Vorlieferant großindustrieller Fertigungsbetriebe mit vielschichtigen Arbeitsprozessen derartigen Abnehmern gegenüber für den Fall verspäteter oder mangelhafter Lieferung umfangreiche und weit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausreichende Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten treffen können. Soweit gelieferte Ware oder Leistungen unverändert oder in be- oder verarbeiteter Form zur Lieferung an derartige Abnehmer bestimmt sind, gelten die mit diesen Abnehmern im Einzelfall vereinbarten Gewährleistungs- und Schadenersatzbedingungen auch als Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen ALMOS und dem Lieferanten. ALMOS wird dem Lieferanten über dessen Verlangen jederzeit in die, im Verhältnis zu den betreffenden Abnehmern geltenden Gewährleistungs- und Schadenersatzbedingungen Einsicht gewähren. Der Lieferant wird ALMOS für den Fall verspäteter, mangelhafter oder sonst nicht bestellkonformer Lieferung hinsichtlich hierin begründeter Ansprüche solcher Abnehmer stets schad- und klaglos halten und verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der mangelnden Vorhersehbarkeit derartige Schadensfolgen.

7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle sich aus einer Produkthaftung ergebenden Ansprüche von ALMOS und Dritter in, bei Vertragsabschluss zu vereinbarenden Höhe zu versichern und dies ALMOS auf Verlangen nachzuweisen.

8. Rücktritt

ALMOS ist, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen, berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten:

- wenn einer ihrer Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver technischer Änderungen oder aus anderen, von ALMOS oder dem Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen von dessen ALMOS erteilten Auftrag zurücktritt oder den Auftragsumfang einschränkt.
- wenn die vertraglich vereinbarten Qualitätsmaßstäbe vom Lieferanten beharrlich nicht eingehalten werden.
- wenn über das Vermögen des Lieferanten oder jenes seiner Vorlieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

9. Fertigungsunterlagen, Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

9.1. Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe sowie beigestellte Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen verbleiben materielles und geistiges, jederzeit frei verfügbares Eigentum von ALMOS und sind als solches zu kennzeichnen. Derartige Behelfe und Vorrichtungen dürfen lediglich zur Ausführung der von ALMOS erteilten Aufträge verwendet und insbesondere betriebsfremden Dritten weder zugänglich noch sonst überlassen werden. Derartige Behelfe und Vorrichtungen sind vom Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und nach Auslieferung des Auftrages an ALMOS kostenfrei und in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung zurückzustellen. Diesbezügliche Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

9.2. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass durch die Lieferung, die Annahme, die Benützung und jede sonstige Verfügung über die bestellte Ware oder Leistung keine wie immer Namen habenden Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden und wird ALMOS von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stets frei stellen.

9.3. Auf die Dauer von 15 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Lieferant, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, auf Anfrage von ALMOS den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie ALMOS zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, über den Auftrag, die sich hieraus ergebenden Arbeiten und damit verbundenen Verfahren sowie über sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen, sofern es die Auftragserteilung nicht unbedingt erfordert, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Lieferant wird alle mit der Auftragserteilung befassten Dritten unter Aufrechterhaltung der diesbezüglichen eigenen Verpflichtung in eine inhaltsgleiche Verschwiegenheitspflicht einbinden.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Unternehmenssitz bzw. der jeweils angegebene Bestimmungsort gemäß vereinbarten INCOTERMS von ALMOS, wo alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von ALMOS aus Verträgen mit dem Lieferanten zu erfüllen sind.

11.2. Sämtliche Verträge mit dem Lieferanten und alle Ansprüche hieraus unterliegen dem am Sitz von ALMOS geltenden materiellen Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.

11.3. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Verträgen mit dem Lieferanten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Unternehmenssitz von ALMOS örtlich und sachlich zustehenden Gerichts vereinbart.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt werden.